# Nutzungsvereinbarung
# zur Online-Melderegisterauskunft der Marktgemeinde Goldbach
# nach § 21 Abs. 1a Melderechtsrahmengesetz – einfache Auskunft

Für die Nutzung der Online-Melderegisterauskunft der

**Markt Goldbach**
**Sachsenhausen 19**
**63773 Goldbach**

(nachfolgend **Behörde** genannt)

wird folgende Nutzungsvereinbarung mit der

**Bank Testhausen**

**Testhausenstraße**
**63773 Testhausen**

(nachfolgend **Institution** genannt)

und des Nutzers

Familienname: **Familienname**
Vorname: **Vorname**
Dienststelle: **Dienststelle**

(nachfolgend **Nutzer** genannt)

getroffen:

1. Die Abfrage der Online-Melderegisterauskunft erfolgt über folgenden Link: https://melderegister.komuna.net/goldbach/auskunft/start

2. Die Nutzung der Online-Melderegisterauskunft darf nur durch die Mitarbeiter der Institution im Rahmen der Ihnen übertragenen Tätigkeiten erfolgen. Im Falle eines Missbrauchs wird eine Haftung der Meldebehörde ausgeschlossen.

3. Für jeden Nutzer der Institution sind nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein eigener Login-Name und ein eigenes Passwort zu vergeben. Dieser Login-Name und das Passwort gelten nur für diesen Nutzer und dürfen nicht an weitere Mitarbeiter oder Dritte weitergegeben werden.

4. Die Freigabe der Nutzer der Online-Melderegisterauskunft erfolgt durch die Behörde. Die Freigabe kann jederzeit z.B. bei Bekannt werden eines Missbrauches der Online-Melderegisterauskunft von der Behörde entzogen werden.

5. Die Auskunftserstellung richtet sich nach § 21 des Melderechtsrahmengesetzes

   § 21 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetztes:
   Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft).

   § 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes:
   Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn
   1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
   2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
   3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

   Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

   § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes:

Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann.

6. Die Online-Melderegisterauskunft kann nur über einzelne Einwohner gestellt werden. Eine Auskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner ist nicht möglich.

7. Sämtliche Auskunftsanfragen der Institution werden protokolliert. Die Protokollierung bezieht sich auf folgende Daten:
   - Institution
   - Nutzer
   - Vorgang (einfache Auskunft)
   - Zeitpunkt der Abfrage
   - Suchkriterium
   - Suchergebnis
   - Erfolgsstatus der Suche (erfolgreich bzw. negativ)
   - IP-Adresse der Institution

8. Die Auskunftsgebühr beträgt für jede Anfrage 6,00 Euro. Dies ist auch der Fall, wenn die Person nicht ermittelt werden konnte (Negativauskunft) bzw. die Identität des Einwohners nach § 21 Abs. 1a Nr. 3 Melderechtsrahmengesetz nicht eindeutig war.

9. Die Abrechnung der Online-Melderegisterauskünfte erfolgt monatlich und wird der Institution in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

10. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die von Ihnen gesuchte Person mit der ermittelten Person tatsächlich übereinstimmt. Es wird weiterhin keine Gewähr übernommen, dass die gesuchte Person noch in der angezeigten Wohnadresse wohnt.

Behörde:

_____, den _____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift der Behörde)

Institution:

_____, den _____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift der Behörde)

Nutzer:

_____, den _____ _____
(Ort und Datum) (Unterschrift der Behörde)